

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1795

41 (12.10.1795)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-744316](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-744316)

Wöchentliche Ostfriesische
Anzeigen und Nachrichten.

Sachen, so zu verkaufen.

1 Der Herr Regierungs-Inspector Oldenboe hat vorhaben, nachstehende Ländereien am 14ten October Nachmittags 2 Uhr im blauen Hause vor Aurich öffentlich verkaufen zu lassen, als:

- 1) 6 Diemathen auf der Auricher Weede, Focke Jenne genannt.
- 2) 3 Diemath dafelbst hinter der Breyko.
- 3) 3 Diemath dafelbst, Ohlen-Jenne genannt.
- 4) 3 Diemath dafelbst im Hungerlande, Kuge Jenne genannt.
- 5) 2 Diemath auf der Noyster Weede.
- 6) Einen Kamp bey Kirchdorf, Westgasser Kamp genannt, und
- 7) Einen Kamp hinter dem vorigen belegen, so beyde von Goele Dacken heuerlich genutzt werden.
- 8) Zwo Kämp am Kirchdorfer engen Wege, die Jennenlümpe genannt, welche Laurenz Hiarichs heuerlich nutzt.

Conditiones sind bey dem Auctions-Commissair Reuter einzusehen und abschriftlich zu haben.

2 Auf gesuchten und ertheilten Consensum de alienando sind des wepl. qualificirten Bärgers Herra Jhne V. Weyers Erben, als der Herr Doctor Weyers und der Herr Prediger Anshmidt uxor. uxor. Theilungs halber aus freyen Willen gesonnen, folgende Grundstücke am 12ten October des Nachmittags um 2 Uhr zu Norden durch die Mediles Rathsherrn Werckebach et Cons. öffentlich verkaufen zu lassen:

- 1) Ein Haus und Garten auf dem alten Sohl.
- 2) Ein Haus und Garten an der Klosterstraße.
- 3) Ein Kirchenstuhl mit wepl. S. H. Fischer's Frau Wittwe in Communion in der Lutherischen Kirche hieselbst.
- 4) Ein Krübbestuhl in der Kreuzkirche.
- 5) Ein Sitz in einem Krübbestuhl sub No. 11 in der Langenkirche.

Sodann ist der Herr Doctor Weyers am selbigen Tage gesonnen, seinen Heerd Landes in Westlintel, so 25 Diemathen groß, mit Beschwerte eines jährlichen Canonis von 10 Pissien nebst Ab. und Auffahrt in Casu alienationis, durch ebengemeldete Mediles dafelbst zu verkaufen.

Auch



Auch sind die Gebrüder Abde und Schwittert Urjes, Hausleute in der Pinfeler Marsch, ihren Platz, die Escher genannt, so aus 21 Diemath Land besteht, am nämlichen Tage aus freyen Willen Theilungs halber gesonnen, durch ebenerwähnte Mediles öffentlich verkaufen zu lassen.

Conditiones sind bey gedachten Medilibus gratis einzusehen und für die Gebühr ab schriftlich zu haben.

3 Der weyl. Eheleute Hinrich Willems und Hinderke Harms Erben wollen eine zu Oibersum an der Emder Straße stehende Behausung mit daran gelegenen Obstgarten und noch dabey einen Acker Kohlgarten, auf der neuen Lubne gelegen, auf Dienstag den 13ten October cur. in einem Termino Nachmittags um 1 Uhr zu Oibersum in des Ausmieners Hause verkaufen lassen. Die Conditiones davon sind täglich bey dem Ausmiener Egberts gratis zur Einsicht oder abschriftlich für die Gebühr zu bekommen.

4 Folkert Jansen Houthuin ist willens, das von ihm selbst in Leer an der Brngstraße bewohnte Haus mit den für 80 Gulden Miethe jährlich verheuertem ins Warden daran liegenden, wie auch verschiedene ins Süden an dem Hause grenzenden besondern Wohnungen, am 15ten October auf der Schule daselbst öffentlich verkaufen zu lassen.

In eben dem Tage und Orte will der Herr Davtelis seine an der Campstraße in Leer liegende Behausung mit Warf und dazu gehörigen gemeinschaftlichen Austrist öffentlich verkaufen lassen.

5 Weyl. Schusters Johann Siemon Finck Erben wollen Theilungs halber folgende Immobilienstücke, als:

- 1) Ein im Klusforder Quartier zu Wittmund belegenes Haus nebst Garten,
- 2) ein Manns und
- 3) ein Frauen Kirchensitz in der Kirche daselbst,

am Mittwoch den 14ten October des Nachmittags um 2 Uhr in der Wittwe Decker Behausung zu Wittmund öffentlich verkaufen lassen. Die Conditiones sind bey dem Ausmiener Ducken gratis einzusehen.

6 Vermöge der bey dem Emder Amtgerichte sodann zu Feringum und Leer affigirten Subpactationspatente nebst beygefügeten auch bey dem Ausmiener Benecamp einzusehenden Taxe und Verkaufs Conditionen sollen die von dem weyl. Hermannus Diaben in Feringum nachgelassene Immobilien, als:

- | | |
|--------------------------------------|---------------------|
| a) ein Haus cum Annexis, welches auf | 2600 Gulden in Gold |
| b) zwey Erasen Landes unter Feringum | 750 — — |

von vereideten Taxatoren gewürdiget worden, am 21sten September und 5ten October auf der Emder Amtskube, am 23sten October nächstkünftig aber zu Feringum öffentlich feilgeboten, und im letztern Termin dem Meistbietenden, jedoch mit Vorbehalt gerichtlicher Approbation, zugeschlagen werden.

Zu.



Zugleich wird allen unbekanntem Realprätendenten hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer etwaigen Ansprüche sich bis zum letzten Licitationstermin und längstens in demselben drefalls zu melden und ihre Ansprüche anzuzeigen, bey dessen Unterlassung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen die künftigen Besitzer, und in soweit sie diese Immobilia betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 1sten Sept. 1795.

7 Auf gesuchten und erhaltenen Consensum de alienando ist des weisland Ede Frerichs Wittve Beeche Kammer aus freyem Willen gelassen, ihre 2 Diemathen Land bey der Escher in der Vintelermarsch belegen, am 26sten October im Weinhaufe zu Rarden durch die Mediles Rathsherr Wenkebach et Consorten öffentlich verkaufen zu lassen.

Nach ist der Landschaftliche Collegienbothe H. F. Lendler aus freyem Willen entschlossen, sein am Neuenwege im Süderkluft 4te No 216 hieselbst stehende Haus am gedachten Tage im Weinhaufe durch bemeldete Mediles öffentlich an den Meistbietenden verkaufen zu lassen.

8 Folgent Janssen und seine Schwester Ellabeth Janssen sind verhabend, folgende Immobilia am 22sten October a. c. zu Wybelsum in des Luitjen Nicolai Wehauung der Ausmienerordnung gemäß öffentlich verkaufen zu lassen, nämlich:

- a) 10 Grasen Land unter Wybelsum,
- b) 6 Grasen daselbst.
- c) 9 dito unter Betteweer.
- d) 3 dito unter dem rothen Vorwerk.
- e) 9 dito unter Grosmidlum, und endlich
- f) 6 dito unter Karrelt.

9 Die vermittwete Frau Predigerin Barela in Wesse will die von ihrem sel. Ehemann nachgelassene Büchersammlung, bestehend aus allerhand mehrentheils theologischen Werken, am Dienstag den 13ten Octoher und folgenden Tagen in der Oderpastoren zu Wesse durch den Ausmiener Fridag öffentlich verkaufen lassen, und sind die Catalogi bey den Buchbindern Boldeus in Norden, Wenbin jun. in Emden, Warners in Leer, Dirken in Esens, Schöttler in Wittmund und Buchdrucker Schulte in Aurich gratis zu haben.

10 Vermöge des beym Amtgerichte zu Leer und zu Bunde affigierten Subhastationspatenti soll das dem in Concurat gerathenen Zwirnmacher Christian Molde zuständig gewesene zu Bunde im Mühlenstrich belegene Haus und Grund, welches von vercideten Taxatoren auf 485 Gulden Holl. gewürdigt worden, cum terminis licitationis von 9 Wochen, et peremptoris auf den 20sten November cur. zu Bunde in Bene Swalben Hans öffentlich subhastiret, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt gerichtlicher Approbation zu schlagen werden.

Egn.



Conditiones und Taxe sind den Patenten beugefügt, auch bey dem Ausmieser Schelten einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

Den unbekanntem etmaligen Realprätendenten wird aufgegeben, ihre Gerechtsame spätestens im Licitations-Termin anzugeben, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besitzer, und in soferne sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Signatum Leer im Königl. Amtgericht, den 20sten August 1795.

11 Die zur Concurdmasse des Jan Böhlers zu Wehner gehörige Immobilien:

- 1) das Dominium directum eines Erbpachttheerdes zu Wehnermohr, auf 2600 Gulden Holl.
- 2) des Crivarii arsehnliches Wohnhaus zu Wehner, zur Wirthschaft schön artirt, auf 4976 Gulden Holl.
- 3) ein separater Garten zu Wehner, auf 225 Gulden Holl.
- 4) ein Mannsitz in der Weniger Kirche, auf 75 Gulden Holl.
- 5) eine Frauensitzpelle daselbst, auf 125 Gulden Holl.

eiblich gewürdiaet. sollen cum Termino licitationis den 12ten December c. auch 15ten Februar 1796 auf hiesigem Amtshause, et präclusivo den 15ten April 1796 in Wehner auf der Waage öffentlich feilgeboten, und dem Reißbietenden, mit Vorbehalt gerichtlicher Approbation, zugeschlagen werden.

Taxe und Conditionen sind den auf hiesigem Amt- und Rathhause zu Emden affigirten Substitutionspatenten beugefügt, auch bey dem Ausmieser Schelten einzusehen und abschriftlich zu haben.

Den etmaligen unbekanntem Realprätendenten wird aufgegeben, sich zur Conservativa ihrer Gerechtsame spätestens im präclusivischen Licitations-Termin zu melden, widrigenfalls sie damit gegen die neuen Besitzer, und in soferne sie die Grundstück betreffen, nicht weiter gehöret werden können. Leer im Amtgerichte, den 27sten September 1795.

12 Auf Donnerstag den 29sten October soll bey der Schneidmühle vor dem Herrenthore bey Emden öffentlich verkauft werden eine Parthey geschnittenes Holz, als 5/7. 4/6 3/4. Zolls greinen Richel, 4. 3. und 2 Zolls Posten, 1/2. 1. und 1 1/2 Zolls führen und greinen Diehlen, wie auch eine Parthey Schalen und Schaaldiehlen von verschiedener Länge. Liebhaber wollen sich am besagten Tage des Vormittags um 9 Uhr einfinden und kaufen nach Belieben. Emden, den 6 October 1795. Folkardus Harders.

13 Auf gesuchten und erhaltenen gerichtlichen Consens will der hiesige Bürger und Schmiedemeister Julf Hengen sein an der Westerstraße im Wester Klust 5te Noth No. 471 stehende Haus cum Annexis am 26 Octob. c. des Nachmittags 2 Uhr im Weinhause hieselbst durch die zeitigen Mediles Senator Wenkebach et Consorten öffentlich verkaufen



kaufen lassen. Kaufsflüchtige können sich demnach an diesem Tage im Weinhaufe einfinden, ihr Voth erdienen, und den Zuschlag gewärtigen, auch sind die Conditionen bey denen Medillibus vorhero einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

14 Mit gerichtlicher Bewilligung will Bartholomeus Jansen, Webermeister in Norden, sein in Hage südlich der Straße stehendes Haus am Freitag den 13ten Novembris des Nachmittags um 1 Uhr in des Vogt Harsenbergs Wohnung zu Verum öffentlich verkaufen lassen.

Am nämlichen Tage und Orte will der Müller Johann Eden Dacker zu Lütetsburg sein in Hage nordwärts der Straße stehendes zu allerhand Nahrung sehr bequem eingerichtetes Haus ebenfalls öffentlich verkaufen lassen.

Die Conditionen sind bey dem Ausmiener Fridag gratis einzusehen, und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

15 Vermöge der bey dem Emden Amtgerichte und zu Dikum affigirten Subhastationspatente nebst beigefügten auch bey dem Ausmiener Benecam einzusehenden Taxe und Verkaufs Conditionen soll das von dem weyl. Simon Hindercks nachgelassene zu Dikum stehende Haus cum Annexis, welches auf 793 Gulden 6 Sch. von vereideten Taxatoren gewürdiget worden, am 9ten December nächstkünftig zu Dikum öffentlich feilgeboten, und dem Meistbietenden, mit Vorbehalt gerichtlicher Approbation, zugeschlagen werden.

Allen unbekanntem Realpräcedenten wird zugleich hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer etwaigen Gerechtsame sich längstens in dem Vicitationstermino einzufinden, und ihre Ansprüche anzeigen, bey dessen Unterlassung aber zu gewärtigen haben, daß sie nach erfolgtem 3 Schläge damit gegen Käufer, in soweit sie dieses Immobile betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Emden im Adatgl. Amtgerichte, den 6ten October 1795.

16 Der Kaufmann Hermann Jlen bey dem Carolinensuhl will am 21sten October 1) 30 Ochshäupter rothen Wein, 2) 2 Englische Pendul Uhren, und 3) 17 Stück Schießgewehre durch den Ausmiener Oncken öffentlich verkaufen lassen.

17 Auf erteilte gerichtliche Commission wollen Henne Henen und Adde Heeren testamentarische Erben Hausgeräth, als Kissen, Kassen, Linnen, Zinnen, Betten und Bettgewand, auch 4 Stück Horavieh, und was sonst mehr zum Vorschein kommen wird, am 4ten October des Morgens um 10 Uhr zu Klein Oldendorf der Ausmienerordnung gemäß öffentlich durch den Ausmiener Hölcher verkaufen lassen.

18 Vermöge der bey dem Stadt- und Amtgerichte hieselbst affigirten Subhastationspatente nebst beigefügten auch bey den Medillibus einzusehenden und abschriftlich zu habenden Taxe und Conditionen sollen folgende zur Nachlassenschaft des weyl. Siebe Schaes gehörige Immobilien, als;



- 1) das im Süder-Platz 3te Rott sub No. 193 am Neuenwege hier in der Stadt stehende von vereideten Taxatoren auf 3650 Gulden in Gold genährigte Haus cum Annexis,
- 2) $\frac{1}{32}$ Antheil an dem Ruffschiff, de dry Gefässers genant, groß 100 Recken Lasten, geführt von Schiffer Hidde Neemt, welches $\frac{1}{32}$ Antheil auf 212 $\frac{1}{2}$ Gulden Holl taxirt worden, und
- 3) $\frac{1}{40}$ Antheil an der neuen Nordet Schelssich Schuude, taxirt auf 37 $\frac{1}{2}$ Gulden Holl.

In dreyen auf Ansuchen der Verkäufer von 14 zu 14 Tagen abgekürzten und auf den 26sten October, 9ten November und den 23sten November a. c. präfigirten Licitationsterminen des Nachmittags um 2 Uhr in dem Weisshause öffentlich feilgebotten, und in dem letzten Termin dem Meistbietenden, jedoch mit Vorbehalt obervormundschaftlicher Approbation in Absicht der dabey interessirten Minorennen, zugeschlagen werden.

Allen etwelgen Realprätendenten der obbemeldeten Immobilien, auch den etwelgen Servitutberechtigten wird hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Berechtigung sich bis zum letzten Licitationstermin und längstens in diesem Termin desfalls zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen. bey dessen Erstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer, und in soweit sie die Grundstücke betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Signatum Norda in Curia, den 3ten October 1795.

Amtsverwalter Bürgermeister und Rath.

19 Der Herr Hauptmann Dürleu aus Grönningen ist uxoris nomine freywillig gesonnen, einen Platz auf Bunder Neuland bey Bunde, obngesähr 83 Stasen groß, der, wie überhaupt das Bunder Neuland, mit äußerst wenigen Lasten beschweret ist, entweder in Erbpacht oder gänzlich das völlige Eigenthum ohne einige Restriction, nach dem er Verkäufer es am vortheilhaftesten achten wird, öffentlich verkaufen zu lassen. Kauflustige wollen sich desfalls am 6ten November in Wener auf der Waage einfinden, und können die Verkaufsbedingungen bey dem Ausmiener Schelten vorher eingesehen werden.

Die Jungfer Martje van Hinte in Leer will freywillig das in Leer am Ufer und Ecke der Königsstrasse besonders zur Handlung sehr bequem liegende, von dem Kaufmann Herrit de Beer jetzt heuerlich bewohnt werdende Haus mit Packeram u. am 28sten November in Leer auf der Schule öffentlich verkaufen lassen.

An eben diesem Tage und Orte wollen die Executores testamenti der weyl. Ette Teepen, der Herr Consistorialrath Eilsbemijs und Kaufmann Staal, der verstorbenen E. Teepen nachgelassenes Haus an der Kreuzstrasse in Leer ebenfalls öffentlich verkaufen lassen. Desfallsige Verkaufs-Conditionen beyder Immobilien können bey dem Ausmiener Schelten abgefordert werden.

20 Am Donnerstag den 15ten October Morgens um 10 Uhr sollen des Harm

R.



W. Knott Mobilien, als Schränke, Stühle, Kupfer, Zinn, Bettzeug, eine Wanduhr, eine milche Kuh, Schaafe, ein Schwein, Wamskleider, Gold und Silber und sonstigen öffentlich zu Feilbietung verkauft werden.

Verheurungen.

1 Weyl. S. Blischlager nachgelassene Wittwe in Leer ist auf erhaltene gerichtliche Commission willens, ihre vor wenig Jahren neu erbaute bey Leer bey der Schaedemühle liegende Ziegeley mit 14 Grafen Land am 28sten October auf der Schule in Leer öffentlich verheuren zu lassen. Den Heuerlustigen dienet zur Nachricht, daß das Land diesen Herbst, und die Fabrike im künftigen Frühjahr zu rechter Zeit können angefaßt werden.

2 Der Herr Bösing in Vellage will den nahe bey Leer belegenen sogenannten Strohhuth, den der Herr Doctor von Hinte jetzt heuerlich nutzt, mit verschiedenen bey Leer belegenen Saudern am 15ten October auf der Schule daselbst öffentlich verheuren lassen.

3 Tonjes Offen, als Vormund über weyl. Hays Beerends Kinder will den seinem Curanden gehörigen Platz, zu Simonswolde belegen, um primo May 1796 anzutreten, im Ganzen oder bey Stücken auf Donnerstag den 15ten October nächstkünftig Morgens um 10 Uhr in Simonswolde in Jann Eilts Hause durch den Ausmiener Egberts auf 6 nach einander folgenden Jahren verheuren lassen.

4 Oltmann Janssen will seinen zu Rosemarsen belegenen Platz, groß pl. msa. 40 Dlemath Hamm- und Gaskland, nebst Behausung, von May 1796 an, auf 6 Jahre entweder im Ganzen oder stückweise durch den Ausmiener Oncken in des Gastwirths Koch Müllers Behausung zu Wittmund öffentlich verheuren lassen.

5 Des weyl. Deichrichters Cornelius Jacobs Erben wollen ihre unter Middelsewehr belegene 15 Grafen Landes auf 2 oder 3 Jahre am 14ten October des Nachmittags 1 Uhr in Eilsun öffentlich verheuren lassen.

6 De Heeren Kerkvoogden van de groote Kerke tot Emden zyn gereesolveert, pl. m. 229 Graafen Kerken Stucklanden op den 28 October aanstaande des agtermiddags om 1 Uur op de Consistorie-Kamer opentlyk te laten verhuiren. Wiens gading het is, gelieve zig alsdan aldaar ter Plaaze laten invinden, en naar gevallen huiren. Emden, den 6 October 1795.

Gelder, so ausgeben werden.

1 Hans Thomas Scheuer in Norden hat als Vormund 300 Rthlr. in Gold auf Michaelis sineslich zu belegen. Wem damit gedienet ist, wolle sich bey ihm melden.



2 Bey der Armen Kasse zu Wittmund sind um Martini 100 Rthlr. Courant ändlich zu belegen. Wer Gebrauch davon machen kann, melde sich bey den vortigen Borst. Herra.

3 Der Hausmann Mammae Eucken Peters zu Buttforde hat als Vormund über weyl. Jabbe Ditmanns Ludewigs Kinder 130 Rthlr. in Gold und 70 Rthlr. Cour. auf Martini 1795 ändlich zu belegen.

4 Dreytausend Rthlr. in Gold liegen zur mäßigen Verzinsung auf Martini bereit bey Assessor Moebring in Wittmund.

5 Gegen künftigen December hat der landschaftliche Secretair Wiarda 550 Rthlr. Pupillengelder in Gold gegen gehörige Sicherheit zu belegen.

6 Der Ziegler Marten Peters zu Oldersum hat qua Curator über die testamentarische Niterben des verstorbenen Seueverbrenners Dune Seerends Vogel, nämlich des weyl. Chirurgi Habbe Seerends Vogel zu Amsterdam Kinder, Folkert Habben und Eva Maria Habben Vogel, von Etunden an 1000 Guld. in Gold gegen sichere Hypothek und billige Zinsen zu belegen. Wer davon Gebrauch machen kann, es sey im Ganzen oder für die Hälfte, wolle sich je eher desto lieber persönlich oder durch rößtze Brieffe bey ihm melden.

7 Der Kaufmann Nath. Meierotto zu Neustadtgödens hat als Vormund über sel. Herra Landrichter Reimers minorene Kinder respective 50, 75 et 100 Rthlr. in Gold und Courant auf Martini d. J. oder auch allenfals gleich, gegen billige Zinsen und Leistung gesetzlicher Sicherheit zu belegen.

Citationes Creditorum.

I Bey dem Stadtgerichte zu Aarich sind auf Ansuchen des Waagemeisters Johann Gottfried Wolf und Kaufmanns Johann Hürich Haupt hieselbst Edictales wider alle und jede, welche auf das von selbigen öffentlich angekaufte Wierische Haus cum Anneris an der Osterstraße, Johann auf die neben diesem Hause auf der Neustadt belegenden 3 Kammern cum Anneris, aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Dienstbarkeitsrecht und Forderungen zu haben vermeinen, cum Terminis von 3 Monaten et reproductionis præclusivo auf den 22sten October des Morgens um 10 1/2 Uhr nächst, künftig unter der Warnung erlannt:

daß die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen und Forderungen auf diese besonders verkaufte Grundstücke werden præcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen die Käufer als gegen die Gläubiger, unter welchen das Kaufgeld vertheilt wird, auferleget werden solle.

Decretum Aarich in Curia, den 13ten Julii 1795

Bürgermeistere und Rath.



2 Bey dem Stadtgerichte zu Aurich ist auf Ansuchen des Hrn. Oberamtmann Deckmers zu Wittmund Edictalis wider alle und jede, welche auf das durch selbigen von dem Herrn Secretair Ewaring aus der Hand angekaufte am Markte hieselbst belegene volle Haus cum Annexis aus irgend einigem Grunde Real-Ansprüche und Forderungen wie auch Dienstbarkeits- und Näherkaufsrecht zu haben vermeynen, cum Termino von 3 Monaten und zur Angabe und Rechtfertigung der Ansprüche auf den 30sten October nächstkünftig des Morgens um 10 1/2 Uhr aufm Rathhause unter der Warnung erkannt: daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen, Dienstbarkeits- und Näherkaufsrecht auf dieses Grundstück präcludiret, und ihnen damit sowol gegen den Käufer als gegen die Gläubiger, unter welchen das Kaufgeld vertheilet wird, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Aurich im Stadtgerichte, den 21sten Julii 1795.

Bürgermeistere und Rath.

3 Vom Amtgerichte zu Norden werden auf Ansuchen der Eheleute Hinrich Wilts und Marie Hedden alle und jede, welche auf das von dem Peter Peters Fischer in No. 1780 sub hasta erkandene und jetzt unterm 9ten August 1795 an Extrahenten, H. Wilts und M. Hedden, privatim verkaufte Haus und Garten am Sandwege hieselbst No. 1. aus irgend einem Grunde ein Eigenthums- Pfand- Dienstbarkeits- Näherkaufs- oder sonstiges Realrecht und Forderungen zu haben vermeynen, hiemit edictaliter ac preterito abgeladen, innerhalb 9 Wochen, längstens aber in Termino den 24sten October a. c. solchane Ansprüche diesem Amtgerichte anzuzeigen und auf rechtliche Art zu beschweigen; unter Verwarnung, daß nach Ablauf dieses Termins Acta für geschlossen geachtet, und alle alsdann sich nicht gemeldete mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens von diesem Grundstück und dessen Kaufschilling abgewiesen werden sollen. Wornach man sich zu achten. Signatum Norden im Königl. Preussl. Amtgerichte, den 10ten August 1795.

Hoppe.

4 Ueber das aus einem Mobiliar-Inbubel bestehende Vermögen des Schiffs-Juden Meyer Josephs zu Leer ist Concurſus eröfnet. Sämmtliche Gläubiger desselben werden cum Termino zur Angabe von 6 Wochen et präclusio den 29sten October cur. 9 Uhr vor diesem Amtgerichte zur Angabe und Rechtfertigung ihrer Forderungen unter der Warnung zu erscheinen vorgeladen, daß im Ausbleibungsfall sie damit von der Masse präcludiret, und ihnen in Hinsicht derselben und der sich meldenden Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Leer im Amtgerichte, den 2ten Sept. 1795.

5 Bey dem Königl. Amtgerichte zu Wittmund ist auf Ansuchen des Eils Heeren Moritz zu Wittforde ein gerichtliches Aufgebot wider alle diejenige, welche auf die demselben von Jannes Eden zu Plaggenburg privatim verkaufte zu Fuanix belegene Warfsstätte mit dazu gehörigen drey Gärten und sonstigen Annexen, sodann Kirchen-sitze und Gärten in der Kirche und auf dem Kirchhofe zu Fuanix ein Eigenthums- Pfand- Dienstbarkeits- oder sonstiges Realrecht haben möchten, cum Termino preterito zur

(No. 41. A a a a a)

Ma



Angabe und Nachweisung ihrer Ansprüche auf den 29sten October d. J. unter der Warnung erkannt, daß die ausbleibende Realprätendenten mit ihren Ansprüchen präcludiret, und in Hinsicht des Immobilien, des Käufers und der Kaufgelder zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

6 Liade Wilts kaufte am 22sten Februar 1759 gewisse unter Loppersum belegene 6 Grafen Landes öffentlich an, übertrug selbige im Jahre 1773 an den Schermeister Peter Peters zu Loppersum, und dieser hat sie am 26sten August e. an den Hausmann Hans Evelt aus der Hand verkauft. Da nun letzterer zu seiner Sicherheit Edictales nachgesuchet hat, und solche auch erkannt sind, so werden von dem Königl. Amtgerichte zu Emden alle und jede, welche auf obgedachtes Grundstück ein Eigenthums Pfand, Dienstbarkeits, Bendorungs, oder sonstiges Realrecht haben möchten, hierdurch vorgeladen, ihre Ansprüche innerhalb 9 Wochen, spätestens aber am 16ten Nov. nächstkünftig anzugeben, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß alle Ausbleibende damit präcludiret, und ihnen sowol gegen die jetzigen Besitzer als gegen die sich meldende zur Hebung kommende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 2ten September 1795.

7 Es hat der Jan Wammen Siebels einen auf Justanz der Meenenischen Legat-Casse unterm 13ten Juli 1784 öffentlich ausgetreten und dabei eingelegenen Platz zu Steerbuhr, groß 38 2/3 Diemath Landes sammt Behausung und Begräbnissen auf dem hiesigen Kirchhofe, unterm 19ten October 1784 für 409 Gulden in Gold privatim gekauft, und den Kaufschilling an gemeldete Legat-Casse bezahlt. Dieser Platz steht im Hypothekenbuch Fol 3593 auf den Namen von Hayde und Jan Becker Jbbs, und ist der Name eines nachherigen Besitzers Sinricus Achen ohne Bemerkung des tituli possessionis intabulirt, von dem auch einige Schulden darauf eingetragen stehen. Wegen dieser und mehrerer Schulden und zur Berichtigung des tituli possessionis beim Hypothekenbuch hat gedachter Verkäufer Jan Wammen Siebels auf Edictal-Vorladung aller bekannten und unbekanntem Gläubiger angetragen. Es werden demnach alle und jede, welche an vordescribirenen Platz einen Realanspruch, es sey aus welchem Grunde es wolle, zu haben vermehren, hiedurch edictaliter vorgeladen, innerhalb 6 Wochen, und längstens in Termino präclusivo den 9ten November ihren Anspruch entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten anzugeben und zu justificiren, unter der Warnung:

daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Realansprüchen auf vorgedachten Platz präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Signatum Emden im Amtgerichte, den 19ten September 1795.

Bölling.

8 Beim Breetzoblschen Amtgerichte ist über das geringe aus wenigen Realitäten bestehende Vermögen des weyl. Schmidts Jan Harms und dessen Wittwen Breetze Aries



Urtel zu Großhusen der Concurs eröffnet, und *Edictalis* wider deren sämtliche Gläubiger zur Angabe und Justification ihrer Forderungen zum Termin von 6 Wochen *et præclusivo* auf den 12ten November nächstkünftig unter der Warnung erlaunt, daß die Ausbleibende mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihuen deshalb gegen die übrige Creditores ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Diejenigen, welche von den Gemeinschuldnern etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften hinter sich haben, müssen der Wittwen nicht das mindeste davon verabsolgen lassen, vielmehr dem Gerichte davon so dermayst treulich Anzeige machen, und die Güter oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, an das gerichtliche Deposikum abliefern, mit der Verwarnung, daß eine Bezahlung oder Auslieferung an die Gemeinschuldnerin eine anderweitige Bestreibung zum Besten der Masse, eine Verschweigung oder Zurückhaltung aber noch außerdem den Verlust des Unterpfandes und andern Rechtes nach sich ziehen werde. Petosum am Königl. Amtgerichte, den 21sten September 1795.

9 Da die bey dem Freyherrn Peltumischen Gerichte abtheilen des Hausmanns Nicolans Heren Klingensora wider alle Prärendentes derjenigen Zweydrittheile des durch ihn öffentlich angekauften Iheringischen Heerdes in der Peltumer Hamnrich und des Hiffelmeers, welche von dem Advocato Fricl Ihering und der (jetzt weyland) Hofmeisterin Uaden, gebornen Ihering, herrühren, nachgesucht gemessene *Edictales* nicht anders, als mit Vorbehalt der Gerechtfame der durch das Edict vom 3ten Sept. 1792 diesshalb privilegirten Militärpersonen hiesu erlassen, und nachher *per sententiam præclusivam* vom 25ten Junii 1795 purificiret werden können: So ist, nach nunmehr erfolgter Wiederaufhebung jener Suspension, anwoch ein neuer Termin præclusivus von 3 Monaten auf den 11ten Decemder dieses Jahres angesetzt, gegen welchen die wegen des neulich beendigten Krieges durch das Edict vom 3ten Sept. 1792 von der Präclusion exempt gebliebene Militär- und ihuen gleich gekette Personen, welche an gemeldete Grundstücke aus Eigenthum, Dienstbarkeit, oder Pfandrechte, oder aus welchem sonstigen rechtlichen Grunde es wolle, Anspruch haben möchten, solche ihre Rechte angeben und justificiren, oder gewärtigen müssen, daß auch sie nach Ablauf dieser Frist derselben in Absicht des jetzigen Besitzers und der locirten Gläubiger für verlustig erkläret werden.

10 Nachdem der hiesige Amts-Einwohner am Hohenwege Daniel Gabriel Manoth vor einiger Zeit mit Hinterlassung einiger Kinder verstorben, deren Leben und Aufenthalt aber unbekant ist, und der denenselben von Gerichtswegen bestellte Curator absentium Justiz Commissarius Uven den Nachlaß desselben sub beneficio legis ac inventarii angetreten, und auf Eröffnung des Erbschaftlichen Liquidations Processus angetragen hat; als werden hiemit alle und jede welche an vorgeachten geringfügigen Nachlaß des Daniel Gabriel Manoth *ex quocunque capite* etwas zu fordern haben *edictaliter citiret*, a dato innerhalb 6 Wochen und längstens in termino liquidationis den 28ten November a. c. 10 Uhr sich bey dem hiesigen Amtgerichte gehörig *ad acta* zu melden und ihre Forderungen zu verificiren, unter der Warnung:

daß



daß die ausbleibende Creditores ac prädententes aller ihrer Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Zugleich wird hiedurch bey Vermeidung doppelter Zahlung allen Debitoren des D. S. Manoth aufgegeben, an niemanden als an obgedachten Verlassenschaft-Eurator J. C. Uven zu bezahlen, auch muß jeder die etwa unter sich habende Pfänder oder sonstige Sachen, mit Vorbehalt seines Rechts an denselben in 14 Tagen bey Vermeidung rechtlicher Hilfe anzeigen und abliefern. Signatum Norden im Königl. Preussl. Amtgerichte, den 8ten Sept. 1795. Doppe.

11 Nachdem das Vermögen des hiesigen Bürgers und Kaufmanns Hermann Harms zu Tilgung dessen Schulden unzulänglich befunden, und deshalb von demselben auf Eröffnung eines generalen Concurfes angetragen, diesem Gesuche auch per Decretum vom heutigen Dato deferiret worden, so wird selbiger über das gesammte Vermögen des Kaufmanns Hermann Harms hiemit eröffnet, und dem zufolge alle und jede Creditores desselben durch gegenwärtige Edictal-Citation vorgeladen und aufgefordert, innerhalb 9 Wochen a dato, und längstens in Termino präclusivo den 21sten December ihre Ansprüche anzugeben und zu justificiren, unter der Verwarnung, daß die Ausbleibende mit ihren Forderungen von dieser Masse abgewiesen, und in Hinsicht derselben und der daraus befriedigt werdenden Gläubiger ein immerwährendes Stillschweigen anferleget werden soll. Zugleich ist der offene Arrest erkannt, und werden deshalb alle diejenigen, bey denen der Gemeinschuldner etwas versteckt haben möchte, angewiesen, die in Händen habende Pfandstücke bey Verlust ihres daran habenden Rechts dem gerichtlich bestellten Curatori, Justiz-Commissario Stürenburg, anzuzeigen, wie auch allen Debitoren der Masse anbefohlen wird, an niemanden als den bemeldeten Curatorem bey Strafe doppelter Zahlung etwas auszuführen. Signatum Esens im Stadtgerichte, den 25ten August 1795. Die Bürgermeister Meerschmied.

12 Nach wiederhergestelltem Frieden ist nunmehr auch in Aufhebung der Militair und denenselben gleichgeachteten Personen Citatio edictalis zur Abgabe und Justification wider alle und jede, welche auf das von den Eheleuten Focke Janssen Koch und Hieke Keemts an Dctje Rannen verkaufte halbe Haus und Garten zu Vissum, von Siebold Omkes herrührend, aus irgend einigem Grunde einen Realanspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufsrecht zu haben vermeynen, cum Termino von 9 Wochen et präclusivo auf den 1ten December nächstkünftig bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt. Pessum am Königl. Amtgerichte, den 2ten October 1795.

13 In der unterm 15ten August 1794 erlassenen und durch die wöchentlichen Anzeigen desselben Jahres Num. 32. 35. et 38. bekannt gemachten Edictal Citation wider alle und jede, welche auf die durch die Geschwister Trientje und Orl Gerdes Beckmann an die Armen zu Wisquard verkaufte, von des weyl. Heze Janssen Wittwen her



herrührende dafelbst belegene $1\frac{1}{2}$ Grafen Landes ex capite crediti, hypothecä, häreditatis, retractus, servitutis, reunionis, vel ex alio quocumque jure reali Ansprüche zu haben vermeynen, imgleichen in der unterm 13ten November a. pr. erdfoeten Präclufions-Sentenz ist denen Militärpersonen, deren Ehefrauen und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern ihre Befugsamkeit vorbehalten. Da nun nach geendigtem Kriege diese Suspension wieder aufgehoben worden, so ist nunmehr ein neuer Termin präclufions von 9 Wochen, und längstens auf den 17ten December nächstkünftig angesetzt, gegen welchen die Militär- und denenselben gleich geachtete Personen ihre etwaige Ansprüche hieselbst angeben und gebührend justificiren müssen, widrigenfalls auch für die Strafe eines immerwährenden Stillschweigens treffen wird. Persum am Königl. Amtgerichte, den 2ten October 1795.

14 Da in der unterm 20sten März 1793 erlassenen und den wöchentlichen Anzeigen desselben Jahres Num. 13, 16, et 19. inserirten Edictal-Citation wider alle und jede, welche auf das durch Jan Jungmann von seinem weyl. Vater Matthias Jungmann geerbt und an die Rheder der hiesigen Feldmühle, Kaufmann V. E. Hamm und Goldschmidt Mühlenbeck uxorio nomine et conj. aus der Hand verkaufte hieselbst belegene Haus und Garten ex capite crediti, hypothecä, häreditatis, retractus, reunionis, vel ex alio quocumque jure reali Ansprüche zu haben vermeynen, nicht weniger in der Präclufions-Sentenz vom 29sten Juni 1792 denen Militär- und selbigen gleich geachteten Personen, dem Edicte vom 3ten Sept. 1792 zufolge, ihre Befugsamkeit vorbehalten, diese Suspension aber nunmehr nach geendigtem Kriege wieder aufgehoben worden: so ist auch in Ansehung der von der Präclufion eximirt gebliebenen Militär- und denenselben gleich geachteten Personen ein neuer Termin präclufions von 9 Wochen und längstens auf den 17ten December nächstkünftig bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens angesetzt. Persum am Königl. Amtgerichte, den 1sten October 1795.

15 In der unterm 2ten December 1793 erlassenen und denen wöchentlichen Anzeigen desselben Jahres No. 50. und von 1794 Num. 2, 6, 7, 8, et 9. inserirten Edictal-Citation wider alle und jede, welche

- 1) auf den von dem Kirchvogten Lammert Gustavus im Jahre 1763 mit seiner weyl. Ehefrauen Gertrud Pauls gemeinschaftlich von Peter Kircks und Gerd Uplers angekauften Heerd bey Campen, Müllhofen genannt, bestehend aus einer Behausung, Scheune, Garten und $132\frac{3}{4}$ Grafen Landes,
- 2) auf die durch denselben in Anno 1767 von dem Kaufmann Johann Isaac Baummann angekaufte 5, und
- 3) im Jahre 1769 von dem weyl. Ansmiener von Ehe und dessen jetzigen Wittwen Margaretha Laetta, gebornen Schmid, angekaufte $26\frac{1}{2}$ Grafen Landes unter Campen,

welche Immobilien er nach der im Jahre 1789 geschehenen Abfindung seiner Kinder und Erben seiner weyl. Ehefrauen zum alleinigen Eigenthum erhalten hat,

ex



ex capite crediti, hypothecæ, hæreditatis, retractus, servitutis, reunionis, fideiussionis, vel ex alio quocumque jure reali Ansprüche zu haben ve meynen nicht weniger in der unterm 20sten März a. pr. erdineten Präclusions-Edictens ist denen Militair und selbigen gleich geachteten Personen ihr Recht bis nach geendigtem Kriege vorbehalten. Tho werden, nach wieder hergestelltem Frieden, die von der Präclusion eximirt gebliebene Militair und selbigen gleich geachtete Personen aufgefordert, ihre Ansprüche an besagte Immobilien innerhalb 12 Wochen, und längstens am 3ten Januar nächstkünftig beim hiesigen Gerichte anzugeben und gebührend zu justificiren, mit der Verwarnung, daß sonst auch ihnen ein ewiges Still-Schweigen werde auferlegt werden. Persum am Königl. Amtgerichte, den 2ten October 1795.

16 Da die auf Ansuchen der Eheleute Jacob Evers Wybrands und Wobke Frerichs Herlyn erkannte und denen wöchentlichen Anzeigen vom Jahre 1793 Num 18, 21. et 22. eingerückte Edictales wider alle und jede, welche auf das von den Eheleuten Heinrich Oden Hen und Trientse Eysen in Anno 1778 auf einem von Nicht Jassen und Grectse Berdes angekauften Grunde neu erbaute und im Februaris 1793 an die extrahentische Eheleute verkaufte Haus und Garten cum annexis auf der Insul Worfum ex capite crediti, hypothecæ, hæreditatis, retractus, reunionis, vel ex alio quocumque jure reali Ansprüche zu haben vermeynen, nicht anders als mit Vorbehalt der Gerechtfame der durch das Edict vom 3ten Sept. 1792 dieserhalb privilegirten Militair- und deuenselfen gleich geschätzten Personen per Sententiam præclusivam vom 2ten September 1793 purificiret werden können. So ist, nach nunmehr erfolgter Wiederaufhebung jener Suspension annoch ein neuer Terminus præclusivus von 9 Wochen, und längstens auf den 17ten December nächstkünftig angelegt, gegen welchen die wegen des beendigten Krieges durch das Edict vom 3ten Sept. 1792 von der Präclusion eximirt gebliebenen Militair- und ihnen gleich geschätzten Personen, welche an gedachtes Haus und Garten cum Annexis Ansprüche haben möchten, solche hieselbst angeben und justificiren müssen, widrigenfalls auch ihnen ein ewiges Still-Schweigen deswegen auferlegt werden wird. Persum am Königl. Amtgerichte, den 1sten October 1795.

Citatio Edictalis.

1 Von Gottes Gnaden Wir Peter Friedrich Ludewig, Bischof zu Lübeck, Erbe zu Norwegen ic. ic. Fügen dir Christina Schmidts geborne Hollmanns hiedurch zu wissen, wasmaßen uns dein Ehemann Christoph Schmidt zu Drickhorst bey Delmenhorst untermündigst klagend zu vernehmen gegeben, gestalten du mit einem Englischen Markteuter von hier gegangen, und Supplicanten den Ort deines Aufenthaltes so wenig kund gethan, als er solchen ausforschen mögen, mit demüthigster Bitte, wir gerubeten, dich edictaliter zu verabladen, und falls du nicht erscheinen würdest, in contumaciam wider dich zu erkennen was den Rechten gemäß.

Wenn nun die Edictal Citatio heute dato wider dich erlannt, so citiren, heischen und laden Wir, aus landesherrlicher Macht und Hoheit, dich hiermit, daß du am
Wiss.



Mittwochen nach dem Sonntage 2assen Trinitatis, wird seyn der 18te Nov. d. J. dem Wir für den 1sten, 2ten, 3ten und letzten Gerichtstermin setzen, oder da derselbe kein Gerichtstag wäre, den nächst darauf folgenden Tag, vor Unserm Consistorio alhier in Person erscheinst, auf bemeldeten Supplicanten wider dich eingebrachte Klage deine Verantwortung, da du einige hast, vorbringest, und darauf gerichtliche Entscheidung gewärtigst, mit angehängter ernstlicher Verwarnung, du erscheinst sodann oder nicht, daß nichts desto weniger in der Sache, auf dein ungehorsames Ausbleiben, verfahren werden, und in Contumaciam wider dich ergehen solle, was Rechts ist.

Wornach du dich zu achten. Gegeben Oldenburg unter Unserm zur hiesigen Regierungs-Kanzley verordneten Inseigel, den 9ten September 1795.
Wolters. (L. S.) Georg.

Notificationes.

1 Daar ik onderbenoemde, woonende aan de Woerdestraat tot Leer, eene Party beste Engelsche Tasschen-Uuren in verscheiden Sortements, als ook beste Jagd-Uuren met springfeeren Kasten heb ontfangen, so haude my gerecommandeert, en verspreeke eene billyke Behandeling; ook repareere ik alle sorten van Huis- en Tasschen-Uuren.
Weduwe Thiel.

2 By een Kuperbaas tot Leer word een Knecht verlangt, die in de Kuperarbeid al iets is ervaren, om dezen Michaely of Pascha in Dienst te treden. Nader Aanwys geeft Maakl. Ewen. Brieven franco.

3 Nachdem des weyl. Schutzjuden Elias David Cohen hinterlassene Eheue, Aaron Elias Cohen et Cons. und ihr Schwager Moses Abraham Beer in Norden, ihren bis hiez in Compagnie geführten Handel zu separiren entschlossen sind, und zu ihrem Bevollmächtigten und Einschirung der ausstehenden Schulden sowol von den ausgeborgten Ellenwaaren, als auch in Hinsicht des auf Credit verkauften garen Leders oder sonst aus irgend Handel gegebenen Credit, dem dasigen Boringer Levy Josua Levy dato bestellet haben, so werden alle ohne Ausnahme dieserhalb vorhandene Debitoren hiemit erinnerlich ersuchet, mit der Bezahlung längstens in Zeit von 6 Wochen a die beym ermeldeten Curatori sich einzufinden, widrigentfalls die gerichtliche Beforderung veranlaßt werden soll. Dabingegen auch diejenige, welche an die gedachte Gebrüder Cohen und dessen Schwager Beer eine Geldforderung haben, in legaler Frist ihre Forderung inskribiren, und ihre Befriedigung prompt erhalten können. Norden, den 24. Sept. 1795.

4 Alle diejenigen, welche an Johann Pfefings Erben noch schuldig sind, müssen



müssen innerhalb 4 Wochen mit dem Vormund Hans Thomas Ehener Nichtigkeit machen, oder man muß mit Execution verfahren. Norden, den 21sten Sept. 1795.

5 Eine Person, die im Rechnen und bey Kindern geschickt ist, kann in des Rentmeisters Kettler Hause in Esens stündlich den Die. st. antreten.

6 Bekanntmachung von dem Kaufmann Haro Borgen in Neustadtgödens an seine respective Öbnnern und Freunde.

Meinen hochgeehrten Öbnnern und Freunden mache ich hiermit ergebenst bekannt, daß ich aus bewegenden Ursachen eine Abänderung in meinen Handlungsgeeschäften gemacht, welche hauptsächlich darin besteht, daß ich den Detailverkauf von Krüdenier-Farben und Fettwaaren und einigen damit verbundenen Artikeln abgeschaffet — dagegen aber meine Manufacturhandlung um ein merkliches vergrößert, und das Lager vollständiger gemacht habe. Nebst dem werde ich in Erwartung ferneren göttlichen Segens mein bisher geführtes Geschäft mit einländischen Landes-Produkten, nämlich Butter, Käse, Federn, Duhnen, Garn und dergleichen fortsetzen, und mich daneben etwas mehr, sowol in Manufacturen, als auch in Material- und Gewürzwaaren auf einigen Verkauf im Ganzen legen.

Ich danke meinen geehrten Freunden und Öbnnern für ihren meinem Hause bisher geschenkten Zuspruch und Gewogenheit — und in mir gestelltes Zutrauen, und hoffe, daß sie fernerhin in dieser guten Gesinnung gegen mich fortfahren werden; zumal es mein ernstliches Bestreben seyn soll, durch eine ganz reelle, billige und aufmerksame Bedienung meine Handlung zu empfehlen — auch auf schriftliche Befehle eben so aufmerksam, als bey persönlichen Besuchen seyn werde.

Zugleich muß ich aber meinen schätzbaren Handlungs-Freunden insändiaft darum bitten, daß Sie es mir nicht übel ansezen, hierbey zugleich anzuzeigen, daß ich fernerhin denen Sonn- und Festtagen, meine Bedienten sowol als mich selbst, allen Handlungsgeeschäften gänzlich entziehe; es wäre denn, daß ein Fall der Noth hierin eine Ausnahme machen möchte. Ich hoffe dieses mit so viel mehrerer Zuversicht, daß mir keiner meiner geehrten Öbnnern darum abgenötigt werde, zumal ohne Rücksicht auf die moralische Gültigkeit oder Nichtgültigkeit des Sabbats — es mir doch ohne Zweifel ein jeder zugeben wird, daß ein Tag der Woche einer höhern Bestimmung würdig sey.

Außerdem bin ich ohne Ausnahme und in aller Absicht jederzeit zu Befehl, und empfehle einen jeden nach meiner Wenigkeit meine stets bereitwilligen Dienste ergebenst. Neustadtgödens, den 30sten Septemder 1795.

Harro Borgen.

7 Ein im Rechnen und Schreiben ziemlich geübter Jüngling von 16 Jahren und von guter Erziehung sucht entweder sofort oder auf Ostern 1796 bey einem Gen. äry. handel Condition. Wer ein solches Subject gebrauchen kann, wolle sich bey dem Kaufmann Wilking in Wittmund melden.



8 Job. Fre. Kemmers, Schustermeister zu Leer, verlangt sogleich einen oder zwei Gesellen, wer Lust hat, bey ihm zu arbeiten, er verspricht, nachdem wie die Arbeit ist, guten Lohn.

9 Das Publicandum wider den Mord unehelicher Kinder und Verheimlichung der Schwangerschaft ist auf angestellte Visitation auch an allen denjenigen Orten in dieser Stadt, welche in dem Wochenbiate No. 27 aufgeführt worden, gehörig affigirt befunden, welches hiedurch der Königl. allerhöchsten Verordnung gemäß dem Publico zur Nachricht bekannt gemacht wird. Aurich in Curia, den 7ten October 1795.

Bürgermeister und Rath.

10 Der Vorschrift gemäß wird hiedurch bekannt gemacht, daß das Publicandum wider den Kindermord und Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft in der Herrlichkeit Södens an folgenden Orten, als 1) in den Wirthshäusern der Neustadt bey Eilert Burlage, Laurentz Böchers und Gerhard Haackmann, sodann 2) auf dem platten Lande bey Hape Carls und J. H. Weyers gehörig affigirt worden. Södens in Judicio, den 6ten October 1795. Stoekrom.

11 Auf allerhöchsten Königl. Befehl wird dem Publico hiedurch nachrichtlich bekannt gemacht, daß das Publicandum gegen den Kindermord und gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft in der Herrlichkeit Oidersum an nachfolgenden Orten, als: 1) zu Oidersum an der Gerichtsstube, sodann in den Wirthshäusern der Wittwe Tetta van Böningen, des Harm Boekhoff, Harmanus Beerends Schoonhoven Wittve und des Albert Focke; 2) im Krughause des Jacob Ufferts zur Mönnikbrücke; 3) in des Bäckers Wilm Wilms Behausung zu Horichum; 4) im Krughause des Heye Harms zu Vergast; 5) in der Schule zu Sandersum, und 6) in des Bogten Peter Müller Behausung zu Siemonswolde, affigirt vorhanden, auch bey den sämtlichen Predigern und Schulmeistern der Herrlichkeit zu jedermanns Einsicht niedergelegt ist. Signatum Oidersum in Judicio, den 5ten October 1795.

12 Hiermeede word verzogt aan het geerde Publyk, dat al die geene, die nog eenige Vordering heeft op die nalaatingschap van de Weduwe van Schipper Dirk J. Weever moet zich binnen 4 Weeken by de ondergeteekendens melden, en die nog eenige betaaling aan de Erven schuldig is, moet ook binnen 4 Weeken zig by de Erven- of ondergeteekendens melden. Emden, den 6 Octob. 1795. Jurgen d'Buur & H. Poppen.

13 Der Hansmann Focke Hedden auf dem Westeraccumer Neulande will als Vormund über weyl. Eppz Janssen Bloom Kinder derselben am Westeraccumer Schbl (No. 41. B b b b b b) bele.



belegenes Haus, welches vor einigen Jahren neu erbauet, mit einer Oberkammer und Keller versehen, auch sehr geräumig ist, sodann in allerhand Nahrung, besonders käufmännischen Geschäften sehr bequem lieget, auf 6 oder mehrere Jahre aus der Hand verheuren. Liebhaber können sich je eher je lieber bey demselben einfinden, Conditiones vernehmen und heuren. Wobey nachrichtlich bemerkt wird, daß das Haus um May 1796 anzutreten.

14 Die Kaufleute Wiborg und Weinders in Emsen wollen ihren angekauften Platz, Woseshüte genannt, der circa 71 Diemathen Bau- und Grünlande und über 100 Diemath Feldweide groß ist, auf den 1sten May 1796 anzutreten, unter Hand verheuren. Der oder diejenigen, so davon Serauch machen können, wollen sich nächstens bey ihnen einfinden, die Conditiones vernehmen und ihr Gebot eröffnen.

15 Nachdem in der am 3ten Julii dieses Jahres gehaltenen Generalversammlung der Interessenten der Königl. Preussischen octroyirten Heeringssicherungs-Compagnie resolvirt worden, eine Dividende von 5 Procent anzuzahlen, so wird dieses, und daß solche Auszahlung mit primo November dieses Jahres ihren Anfang nimmt, hiemit bekannt gemacht. Der Empfang gedachter Dividende geschieht:

Am Comtoir in Emden.

Bey den Hrn. Carl Ludwig Brauer et Sohn in Bremen.

— — — Martin Dörner in Hamburg.

— — — August Gottlieb Tischel sen. in Magdeburg.

— — — Börgel et Sohn in Berlin, und

— — — Christian Heinrich Steinicke in Stettin.

Emden, den 29sten
Sep. 1795.

Die Directores.
Maurenbrecher. Bökeler. Schürmann.

16 Der oder diejenigen, so von der Nachlassenschaft des Schiffers Harm Koelke zu Jennelt etwas zu fordern haben, wollen sich innerhalb 3 Wochen bey dem Curator Nicht U. Jansen daselbst deshalb melden.

17 Nachdem es sich gefunden, daß der ohlängst hieselbst verstorbene Schlichter J. E. Horschmeier annoch einen Rückstand seines väterlichen Erbes aus dem Württembergischen zu erwarten, dagegen aber auch verschiedene Schulden zurückgelassen habe, und daan die Erdgelder anhero gezogen sind: So werden alle, welche an den wehland Horschheimer rechtmäßige Forderungen, und darüber Rechnungen nicht bereits eingesandt haben, hiedurch aufgefordert, solche in Zeit 14 Tagen bey mir einzubringen, damit solch. dem Gerichte zur Beurtheilung vorgeleget, und übersehen werden könne, wie weit gedachte Gelder zu deren Befriedigung hinreichen. Wer diese Frist verabsämet, hat sich den Verlust seiner Forderung selbst bezumessen.

Da auch noch verschiedene Schlächtergebühren für Schweine und Rindvieh ausstehen,



sehen, so will man von den Debeten in gedachter Frist, ohne weitere Erinnerung, Zahlung erwarten, wodurch gerichtliche Heytreibung solcher Kleinigkeiten vermieden werden können. Aulich, den 9ten October 1795.

J. Döben, gerichtlich auctorisirter Mandatar.

18 In dem Hause in der Norderstraße, welches jezo von dem Kriegs-Commissair Greesse bewohnt wird, ist auf bevorstehenden May ein unteres und oberes Zimmer, einzeln oder zusammen, zu vermietzen. Liebhaber dazu melden sich bey dem landschaftlichen Ratzen Goltz.

19 Da mir alhier in dem Amte Aulich die Kircheniegel zu einer jeden Kirche zu verfertigen aufgetragen, und beliebt worden ist, auf jedem eine Kirche nebst dem Wapstabebaum zu grabiren, so ersuche ich die Herrn Beamten jedes Amts, mir solche gleichfalls aus ihren Nlemtern zukommen zu lassen. Aulich, den 1sten October 1795.

J. R. v. Hartheim.

Steckbrief.

1 Am 28ten September cur. Abends ist der Marten Serdes Schoenebaum von Waisnagstehn in Neermohr dergestalt menschenähnlicher Weise in den Unterleib gestochen worden, daß er Tages darauf verstorben. Der beschuldigte Thäter Harm Utes von Waisnagstehn ist solort flüchtig geworden. — Dieser ist 26jährig, schlanker ziemlich großer Statur, hat schwärzliche glatte Haare, braune Augen und ein gelbliches pockenartiges Gesicht. — Am besagten Tage trug er eine schwarze Hose, dergleichen kurzes Camisol und ein blaues szychächtenes Wams. — Dem Publicum muß daran gelegen seyn, daß dieser schändliche Weuchelmord bestrast werde. — Daher nicht allein das Publicum hiedurch auf den Harm Utes aufmerksam gemacht wird, sondern auch die Obrigkeiten requirirt werden, genau auf ihn zu wailiren zu lassen, im Betretungsfall aber dem hiesigen Amtgericht davon Nachricht zu geben. Signatum Beer im Königl. Amtsgericht, den 30sten September 1795.

Geburtsanzeigen.

1 Am 29sten September wurde meine Frau von einer Tochter glücklich entbunden, welche aber nach zween Tagen ihr Leben wieder geendiget hat. Greetzspyl, den 5ten October 1795.
von Halem.

2 Heute Morgen um 9 Uhr wurde meine Frau von einem gesunden Kraben glücklich entbunden, welches unsern Uaverwandten und Freunden hiemit bekannt mache. Witkmund, den 4ten October 1795.
J. H. Egberts.

3 Meinen Verwandten, Freunden und Gdanern mache ich hiemit schuldigst bekannt, daß mich meine Frau diesen Morgen früh mit einem gesunden Töchterchen erfreuet hat, und empfehlen uns beyderseits gehorsamst. Eins, den 8ten October 1795.
Bölling.



4 Den 6ten October des Morgens um 3 Uhr wurde meine Frau von einem wohlgebildeten Jungen glücklich entbunden. Norden, den 6ten October 1795.
V. J. Weyers, Doct. Medic.

Todesfälle.

1 Heute traf uns der schwerste Schlag unsers Lebens, denn Gott der Ewige nahm durch den Tod zu sich in die Ewigkeit unsre liebe Tochter Beertje Ebbens. Sie starb diesen Abend um 6 Uhr an einer sehr heftigen Krankheit, nachdem sie 14 Jahre und 2 Monate und einige Tage zu unserer größten Freude gelebt hatte. Unsern Verwandten und Freunden machen wir diesen für uns sehr harten Verlust hiemit schuldigh bekannt, und halten uns von ihrer gütigen Theilnahme völlig versichert. Donner Die-
land, den 26ten September 1795.

Walderk Ebbens, Reichrichter, und Frau.

2 Am 29ten September des Morgens 3 Uhr starb unsere liebe Mutter, des wehl. qualificirten Bürgers S. Siden Wittwe, nach einer 5tägigen Krankheit in einem Alter von beynabe 76 Jahren. Solches machen wir allen unsern Verwandten und Freunden hiemit ergebenst bekannt. Norden, den 29sten Sept. 1795.

Die Kinder der Verstorbenen.

3 Heute starb unser jüngster Sohn Heinrich Christoph im 4ten Jahre. Esen, den 3ten October 1795.
Cauald und Frau.

4 Der Vorsehung hat es nach ihrem weisen Rath gefallen, mir meine geliebte Ehegenossin Ide D. Wolrath durch einen zeitlichen Tod von meiner Seite zu nehmen, nachdem ich 11 Jahr 6 Monat mit ihr in der Ehe gelebet, und 5 Kinder mit ihr erzeugt habe, welche sie unmändig hinterläßt. Dies habe ich meinen werthen Freunden und Bünnern bekannt machen wollen, und von ihrer Theilnahme überzeugt, verbitte ich alle Beyleidsbezeugungen. Norden, den 3ten October 1795.

Nathon Daniel Erecht.

5 Am 9ten October Morgens um 2 Uhr starb Beer Glas, aus Landsberg an der Warthe, in einem Alter von 49 Jahren, nachdem er 6 Jahr und 2 Monaten bey mir im Hause gewohnet, und den Unterricht meiner Kinder mit dem besten Fleiß wahrgenommen. Ich verliere an diesen gewiß recht braven Mann sehr viel, und bey seinen nicht geringen Kenntnissen meine Kinder einen trefflichen Erzieher, so wie die hiesige Judenschaft einen treuen Freund und Lehrer, und die Armen unter denselben einen Wohlthäter, indem er treulich alles mittheilte, was er nur irgend übrig hatte. Zur Nachricht für die, welche ihn gekannt, und Gelegenheit gehabt haben, mit ihm umzugehen. Ulrich, den 9ten October 1795.
Joseph Meyer Ballin.

Uyer



A v e r t i s s e m e n t s.

1 Da die Krämer-Elderleute in Leer, ohne dazu autorisirt zu seyn, bekannt machen lassen, daß nach einem Kammer-Rescript vom 30sten Junli a. c. den ausländischen und einländischen Kaufleuten, welche mit Ellen- und sonstigen Waaren handeln, ferner nicht erlaubt sey, auf den Pferdemärkten in dieser Provinz vergleichen Waaren feilzubieten, diese Bekanntmachung aber nicht mit gedachtem Rescript übereinstimmt, indem darnach der Handel nur auf solchen Pferdemärkten verboten worden, mit welchen nicht zugleich ein Krammarkt verbunden ist, der Handel sowol den einheimischen als ausländischen Kaufleuten frey bleibt, wenn auch nur eine Bude aufgesetzt seyn sollte, so wird solches hiemit zu jedermanns Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Signatum Aurich in Camera, den 6ten October 1795.

2 Am 24sten hujus sollen im Königl. Gehölze Thlow des Vormittags um 9 Uhr einige Eikern öffentlich verkauft werden, und können sich Liebhaber am gedachten Tage daselbst einfinden, und ihren Vortheil suchen. Sign. Aurich, den 6 October 1795. Königl. Preussl. Dstfr. Krieges, und Domainen-Kammer.

P U B L I C A N D U M.

Nachdem wegen der vom General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Direktorio zur Beförderung der Landes-Cultur auch der Fabriten und Manufakturen für das Jahr 1794—95 ausgesetzt gewesenenen Prämien die vorschriftsmäßigen Anmeldungen und Bescheinigungen benzebracht und gehörig geprüft worden; so sind nachstehenden Personen zur Belohnung ihres angewandten Fleißes und Bemühung, auch zur Ermunterung, zur Nachfolge für andere, die instruktionsmäßig festgesetzten Prämien zuerkannt und baar ausgezahlt worden, als für diese Provinz die

36ste Prämie für Zwei Untertanen in Ostfriesland, welche bei der jährlichen Hengstföhrung die 2 besten ausländischen oder auch gute inländische Hengste vorführen und zu Beschälern halten, hat in Ostfriesland: a) der Bette Riecken zu Engerhove, wegen eines schwarzen vierjährigen Hengstes von friesscher Race; b) der Edo Willems zu Willen, wegen des bereits in der vorjährigen Tabelle aufgeführten schwarzen Hengstes von gehöriger Größe und gutem Gebäude, jeder dieser Zwei Demerenten mit Fünfzig Thalern erhalten. Auch ist dem Eingefessenen Harpen zu Marmelshagen, in Absicht des von demselben aus Oldenburg angeschafften Hengstes, welchen er zum Beschäler hält, eine außerordentliche Prämie von Fünfundzwanzig Thalern bewilligt. Die

73ste Prämie für Fünf Personen auf der Insel Borkum in Ostfriesland, welche sich auf die Spinnerel legen, und in Einem Jahre das mehreste Garn gesponnen haben, ist: a) der Gälte Dirks; b) der Tolke Janssen, verehlichten Gerhard Berdes; c) der

der Renöje Janssen, verehelichten Nicolt Harlechs; d) der Kästje Teedens, verwittweten Teede Samuels; und e) der Lamertje Reinders, verwittweten Geld Hagen, jeder der Fünf Personen mit Zehen Thalern zugesprochen worden.

Signatum Berlin, den 1sten August 1795.

Auf Sr. Königl. Maj. Stat. allergnädigsten Special-Befehl.

Graf v. Blumenthal. v. Werder. v. Voß. v. Struensée.

Verkauf.

I Des in Concurs gerathenen w. pl. Jacob Rep'vogt zu Weener daselbst belegene Haus cum Annex, eidlich auf 1285 Gulden Holl. und 6 Gräber auf dem Weeniger-Kleinem Kirchhof, eidlich auf 24 Gulden Holl. taxiret, sollen cum Termine licitationis von 9 Wochen, et peremptorio auf den 14ten November cur. zu Weener in der Waage öffentlich subhastret, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt gerichtlicher Approbation zugeschlagen werden.

Conditiones und Taxe sind den auf dem Amtshause zu Leer und in Weener in der Waage affigirten Subhastationspatent a beygefüget, auch beym Ausmienen Schelten einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

Denen unbekanntem etwaigen Maipräbendenten wird aufgegeben, ihre Gerechtfame spätestens im Licitationis-Termine anzugeben, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besizer, und in soferne sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Signatum Leer im Königl. Amtgericht, den 19ten August 1795.

Gelder, so verlangt werden.

I Wenn jemand geneigt seyn sollte, ein Capital von 7 bis 8000 Rthlr. in Gold gegen 3 Procent auf May 1796 anzuthun, der beliebe sich je eher je lieber bey dem Herrn Justiz Commissair Stürenburg in Aurich zu melden. Die dafür zu stellende Hypothek beträgt sich 19 a 20000 Rthlr. am Werthe.

Gelder, so ausgebaut werden.

I Die Executores testamenti der weel. Jungfer Tacea Stürenburg, Kaufleute Penzen und Laaks in Norden, haben täglich oder nächster Martini 1000 Guld. Cour. gegen billige Zinsen und hinlänglich Sicherwei. zinslich zu bezgen. Diejenigen, so davon Gebrauch machen können, belieben sich je eher je lieber bey ihnen zu melden.

Brodt.



Brodts, Fleischs, und Bier-Taxe der Stadt Esens für den Monat October 1795.

Ein grob Mucken Brodt zu 7 $\frac{1}{2}$ Pfund			12 sbr. 10.
Zwey braune Sauerbrödtte zu 11 Loth	—	—	I
Zwey weiße Sauerbrödtte mit Corinten zu 10 Loth	—	—	I
Zwey Eyerbrödtte oder Franz-Brodt zu 8 Loth	—	—	I
Vier lara schöne Rocken zu 11 Loth	—	—	I
Das übrige Weizen- und Mucken-Brodt in Kleinern oder grössern Format nach Proportion obiger Taxe.			
Das Pfund vom besten Rindfleisch	—	—	4 $\frac{1}{2}$
der mitlern Sorte	—	—	3 $\frac{1}{2}$
der geringsten	—	—	2 $\frac{1}{2}$
Das Pfund vom besten Kalbfleisch	—	—	6
der 2ten Sorte	—	—	3 $\frac{1}{2}$
der geringsten Sorte	—	—	1 $\frac{1}{2}$
Das Pfund vom besten Schaaf- oder Lammfleisch	—	—	3
vom geringsten	—	—	2
Das Pfund Schweinefleisch	—	—	7 $\frac{1}{2}$
Die Tonne vom besten Bier		3 Rthlr.	
der Krug davon			2
Die Tonne vom mittel Bier		2	
der Krug davon			1 $\frac{1}{2}$



